

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Teigte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Teigte GmbH

Jahrgang 1988
Ausgabe Nr. 22
Ausgabetag 10.06.1988

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
279	27.05.1988	Satzung vom 26.05.1988 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Beelen vom 31.05.1976	592-593
STADT DRENSTEINFURT			
280	06.06.1988	a) Satzung vom 11.05.1988 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Götendorfer Weg" gem. § 81 BauO NW	594-596
281	06.06.1988	b) Satzung vom 11.05.1988 über die 10. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 Bau GB und § 81 BauO NW	597-599
282	06.06.1988	c) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1970 zur persönlichen Meldung	600
STADT ENNIGERLOH			
283	03.06.1988	Bekanntmachung für die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh	601-603
GEMEINDE EVERSWINDEL			
284	06.06.1988	a) Durchführung des Anzeigenverfahrens gem. § 12 Bau GB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	604-606
285	06.06.1988	b) Durchführung des Anzeigenverfahrens gem. § 12 Bau GB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg"	607-609

GEMEINDE EVERS WINKEL

-Az.: 61.82.08 Sö/Wh-

B E K A N N T M A C H U N G

**der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
"Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"**

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 17.3.1988 als Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigten 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 9.5.1988 -Az.: 35.2.1-5205- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. (3) BauGB geltend gemacht.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G :

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" in der Fassung der 9. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Hovestraße 5, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

H I N W E I S E :

Gemäß § 44 Abs. (5) BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.87 (GV. NW. S. 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

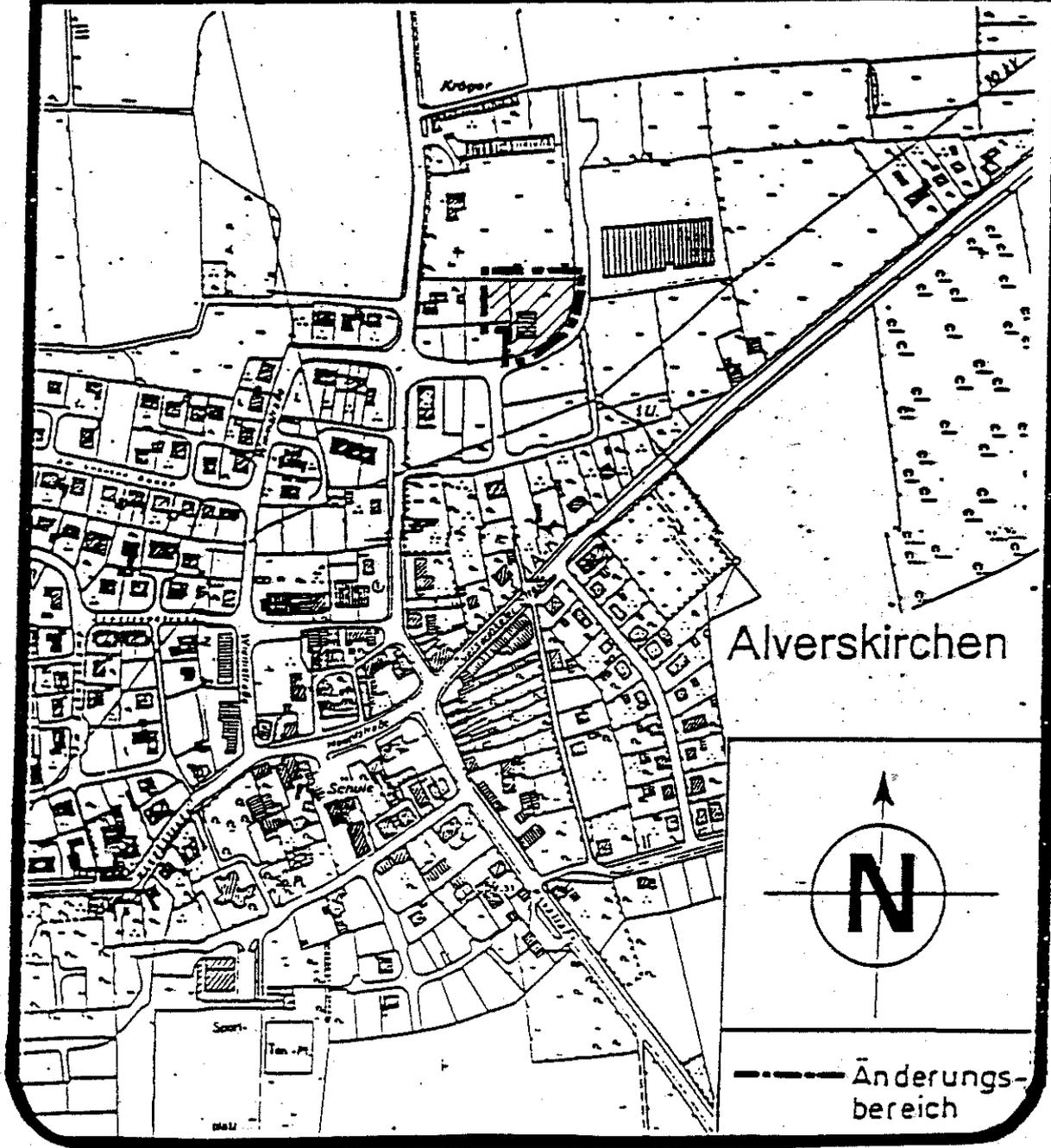
Everswinkel, den 01.06.1988



(Poll)

-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

zum Bebauungsplan Nr. 8
"Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" 9. Änderung